

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Wirtschaftsverwaltungsrecht
Regelungsaufgaben und Organisation (einschl.
Privatisierungen)

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Regelungsaufgaben

Gefahren- abwehr:

- insbes. GewerbeR
- Sicherung der Zuverlässigkeit
- Jugendschutz
- Hygiene
- Ladenöffnungszeiten

Staatliche Daseinsvorsorge:

- Beispiele: Wasser, Strom, Telekommunikation
- Früher: Erfüllungsverantwortung
- Heute: Gewährleistungsverantwortung

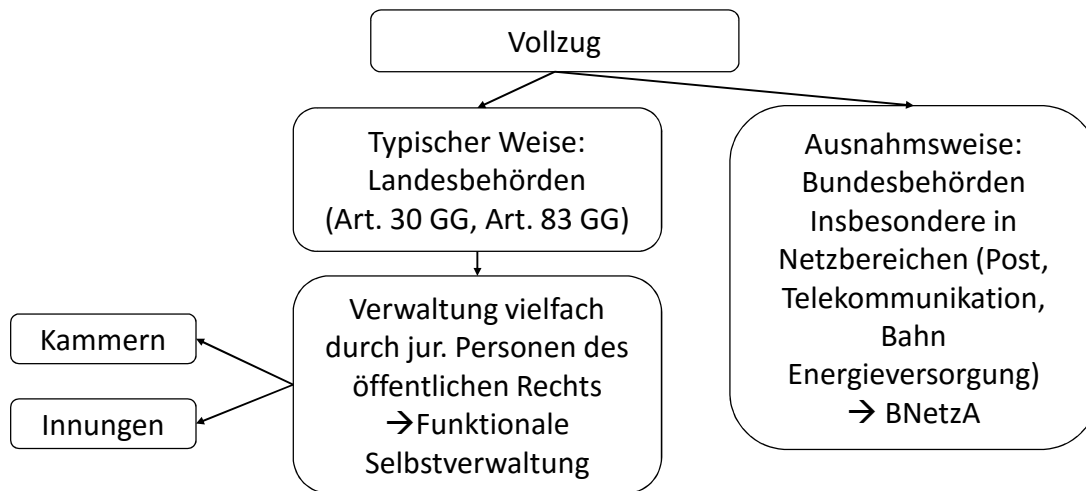
Wirtschaftsregulierung:

- Wettbewerbs-sicherung
 - Chancengleichheit
 - Faire Preise
- Sicherung von Arbeitsplätzen
- Förderung einheimischer Unternehmen

Eigene wirtschaftl. Betätigung:

- Öffentliche Unternehmen
- Vergabe von Aufgaben
- Konzessionen (Autobahnen)

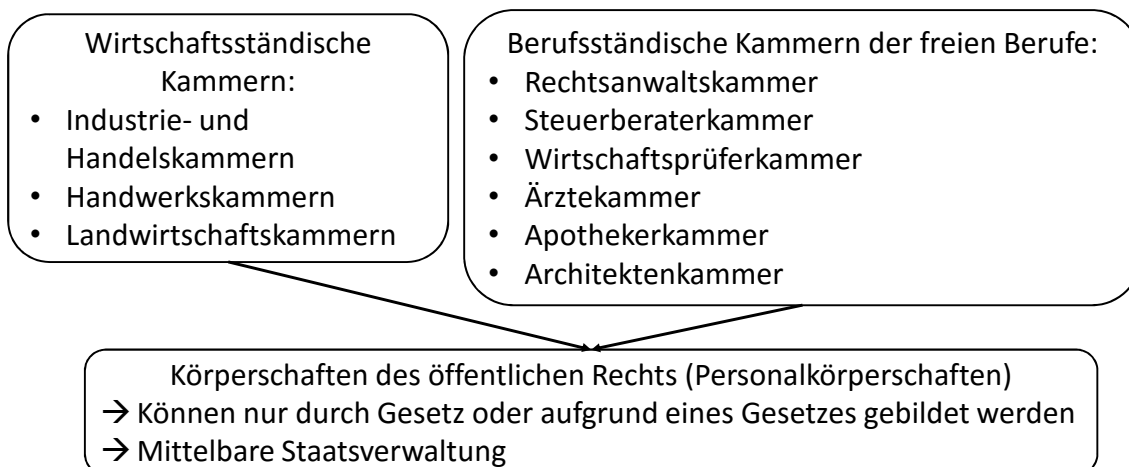
Wirtschaftsverwaltungsrecht – Organisation



3

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Kammern



4

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Kammern

Aufgaben der Kammern

- Wirtschaftsständische Kammern (§ 1 IHK-Gesetz, Landesgesetze)
 - Gutachten (zB über Handelsbräuche nach § 346 HGB)
 - Sachverständige bestellen
 - Berufliche Ausbildung, Prüfungsabnahme
 - Handelskammer kann Schiedsgerichte einrichten
 - Handelskammer kann Träger der örtlichen Börse sein (zB Handelskammer Hamburg)
- Berufsständische Kammern: Vertreten Interessen der in ihnen zusammengeschlossenen Gewerbetreibenden

Recht zur Satzungsgebung

- Organisation der mitgliedschaftlichen Verhältnisse (Wahlen, Zusammensetzung der Organe)
- Erhebung von Gebühren und Beiträgen

➔ In Hamburg: Sieg der „Kammer-Rebellen“ durch Forderung Gebühren abzuschaffen!

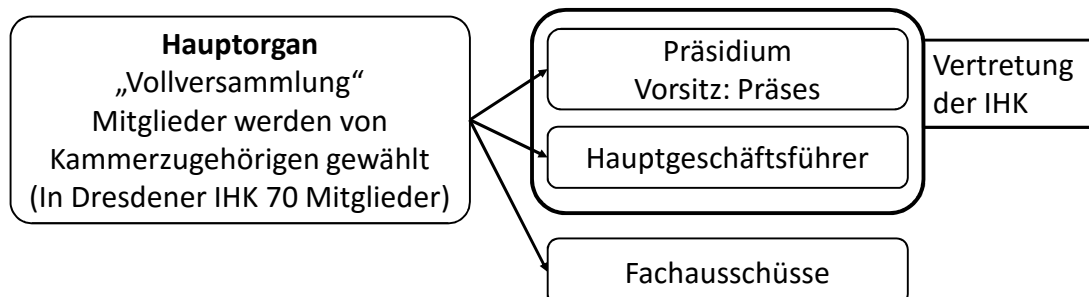
5

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Kammern

Organisation der Kammer muss hinreichende personelle und sachliche Legitimation gewährleisten. Es genügt hinreichendes Legitimationsniveau.

Beispiel IHK Dresden



6

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Kammern

Zwangsmitgliedschaft

§ 2 IHKG: Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

- Verletzung von Art. 12 GG?

BVerfG: Keine berufsregelnde Tendenz. Zugehörigkeit zur Kammer ist schlichte Folge bestimmter Berufe

- Verletzung von Art. 9 GG?

BVerfG: (-); Vorschrift betreffe nur private Vereinigungen.

- Nur Art. 2 I GG betroffen

7

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Innungen

- Körperschaften öffentlichen Rechts
zB Handwerksinnungen (§§ 52 ff. HandwerksO)
- Freiwillige Zusammenschlüsse (§ 52 HandwerksO)
- Aufgaben (§ 54 HandwerksO):
 - Erstellen Behörden Gutachten und Auskünfte
 - Prüfungen (Gesellenprüfung)
 - Beratung
 - Kann Tarifverträge anschließen
- Gibt sich eigene Satzung, die durch Handwerkskammer genehmigt wird
- Organe: Innungsversammlung, Vorstand, Ausschüsse

8

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Fall

Die in das Handelsregister eingetragene X-GmbH (§ 7 GmbHG) in Dresden übt Steuerberatungstätigkeiten aus. Die IHK Dresden verlangt von ihr durch Bescheid die Zahlung eines Beitrags iHv 100 €. Grundlage ist nach der IHK-Beitragsordnung ein Zehntel des Gewerbeertrags der X-GmbH. Die X-GmbH meint der Bescheid sei rechtswidrig. Sie macht geltend, sie betreibe kein Gewerbe und könne daher nicht Mitglied der IHK sein. Sie sei bereits Mitglied der Steuerberaterkammer. Die Zwangsmitgliedschaft sei verfassungswidrig und der Betrag verstoße gegen das Äquivalenzprinzip. Ist der Bescheid rechtmäßig?

Nach § 2 II GewStG sind GmbHs gewerbsteuerpflichtig.



9

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Fall

Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides

I. Rechtsgrundlage

§§ 2, 3 IHKG iVm Beitragsordnung

1. Verfassungsmäßigkeit des IHKG?

a) Verstoß gegen Art. 9 I GG?

(-), negative Vereinigungsfreiheit nicht betroffen (st. Rspr.)

b) Verstoß gegen Art. 2 I GG?

(-), durch legitimes Gemeinwohlinteresse gerechtfertigt und verhältnismäßig.

c) Verfassungsmäßigkeit der Doppelmitgliedschaft?

Rspr: (+), unterschiedliche Zielsetzung der Kammern. § 3 IV S. 3 IHKG verhältnismäßig.

10

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

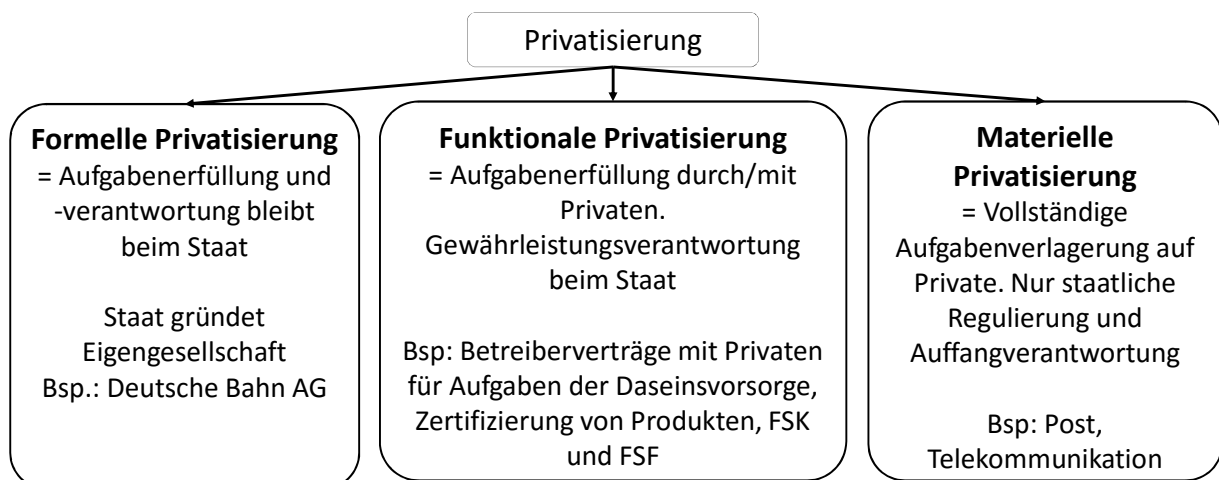
Wirtschaftsverwaltungsrecht – Fall

- II. Formelle Rechtmäßigkeit des Bescheides (+)
- III. Materielle Rechtmäßigkeit
- a) Voraussetzungen der Beitragspflicht
X-GmbH nach § 2 I, II: Kammerzugehörig (+)
 - b) Beitragsfestsetzung nach § 3 IV 3 IHKG
Bemessungsgrundlage 1/10 des Gewerbeertrages (+)
 - c) Äquivalenzprinzip als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewahrt?
= Beitragsverpflichtung muss entsprechender Vorteil gegenüberstehen.
Allgemeiner Nutzen durch Gesamtinteressenwahrnehmung genügt (+)
- Erg: Beitragsbescheid rechtmäßig.

11

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

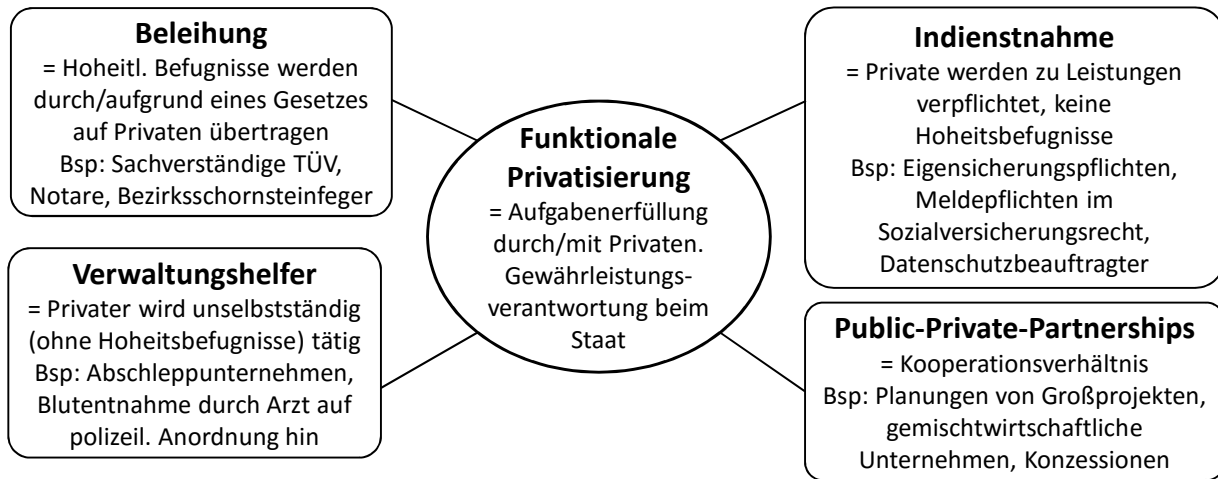
Wirtschaftsverwaltungsrecht – Privatisierung



12

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Verwaltung durch Private



13

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Privatisierung

Rechtliche Rahmenbedingungen für Privatisierungen

- Art. 33 IV GG: Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- **Keine materielle Privatisierung** von
 - staatlichen Kernaufgaben: Sicherheit (innere und äußere), Landesverteidigung, Zwangsvollstreckung, Strafvollzug, Sicherung der finanziellen Ressourcen
 - Eingriffsverwaltung, sofern Beurteilungs- oder Ermessensspielräume bestehen

14

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Privatisierung

Rechtliche Rahmenbedingungen für Privatisierungen

- Wesentlichkeitstheorie
- Gebot demokratischer Legitimation → Gewährleistungsverantwortung (kann zB durch umfassende Fachaufsicht gewährleistet werden)
- Sozialstaatsprinzip: angemessenes Angebot öffentlicher Einrichtungen
- Grundrechte privater Wettbewerber
- Für kommunale Privatisierungen: Art. 28 II GG – keine materielle Privatisierung von kommunalen Pflichtaufgaben (zB Bauleitplanung, Brand- und Katastrophenschutz)
- Funktionale Privatisierung durch Beleihung muss durch/aufgrund eines Gesetzes erfolgen und bedarf eines sachlichen Grundes (zB besonderer Sachverstand)
- **Leistungsverwaltung:** Etwas geringere Anforderungen.

15

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Privatisierung

Rechtliche Rahmenbedingungen für Verwaltung durch öffentliche Unternehmen

- Verfassungsrechtliche Zulässigkeit öffentlicher Unternehmen
 - EA: Art. 12 GG privater Wettbewerber betroffen
 - HM: Art. 12 GG schützt nicht vor Konkurrenz, soweit sich diese an die Rechtsordnung hält
 - Aber: Es bedarf sachlichen Grundes für staatliche Unternehmertätigkeit.
- Bindung an die Grundrechte?
Ja, bei Erfüllung öffentlicher Aufgaben! Keine Flucht ins Privatrecht.
- Grundrechtsfähigkeit öffentlicher Unternehmen
Nein! Str. bei gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen (BVerfG – Fraport)

16

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Fall

Der Landtag L beschließt zum Zwecke der Haushaltssanierung ein Beleihungsgesetz, wonach verschiedene Förderaufgaben durch das Finanzministerium auf bestimmte private Unternehmen übertragen werden. Die Beliehenen dürfen dazu Verwaltungsakte erlassen oder öffentlich-rechtliche Verträge abschließen. Sie unterliegen förderrechtlichen Richtlinien und der Fachaufsicht des Ministeriums. Der genaue Aufgabenbereich der Unternehmen wird im Gesetz klar definiert. Zur Umsetzung des Gesetzes schließt das Ministerium entsprechende Verträge mit den beliehenen Unternehmen ab. Ist die Beleihung verfassungsgemäß?



17

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Fall

Materielle Verfassungsmäßigkeit

- Vorbehalt des Gesetzes und Wesentlichkeitsvorbehalt (Art. 20 II, III GG)
Gesetzgeber hat wesentliche Entscheidung über Aufgabenübertragung durch Beleihung selbst getroffen. Konkrete Beleihung darf durch Einzelakt erfolgen.
- Demokratische Legitimation, Gewährleistungsverantwortung
Beliehene unterliegen Förderrichtlinien und fachaufsichtlichen Weisungen. Außerdem müssen die Einflussmöglichkeiten des Ministeriums auch vertraglich abgesichert werden und das Ministerium muss personell zur Aufsicht in der Lage sein.
- Art. 33 IV GG
Vorliegend geht es um die Leistungsverwaltung. Die Beleihung dient der Haushaltssanierung und mithin der effizienten Verwaltungsorganisation.
Erg: Beleihung verfassungsgemäß.

18

Dr. Anika Klafki, LL.B. (Bucerius)

Wirtschaftsverwaltungsrecht – Wiederholungsfragen

- Wie sind die Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Ländern im Wirtschaftsverwaltungsrecht verteilt
- Nennen Sie wichtige Organe der mittelbaren Staatsverwaltung im Wirtschaftsverwaltungsrecht
- Was ist der Unterschied zwischen Kammern und Innungen
- Welche Formen der Privatisierungen gibt es und wie unterscheiden sie sich
- Was bezeichnet man als „Beleihung“ und welche rechtlichen Anforderungen sind daran zu stellen